

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 01.07.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 146. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des
Landkreises Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend. Für die
Förderung von Kindern in Kindertagespflege | 390 |
|------|---|-----|

146. **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;**

**1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt -Geschäftsbereich Jugend.
Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit §§22 bis 24, §43 und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen.

§ 1

- (1) In § 4 Absatz 2 wird die Ziffer „4“ am Ende gestrichen.
- (2) § 5 Absatz 2 wird gestrichen
- (3) § 7 Absatz 1 wird die laufende Geldleistung der Übernachtung in der Zeit von 20.00 Uhr wie folgt geändert:

Qualifikation der Tagespflegeperson	Bei Übernachtung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr
Sozialpädagogische Fachkraft / Erzieher	4,57 €/Stunde 2,24 € Sachaufwand 2,33 € Betreuungsleistung
Sozialassistent	4,34 €/Stunde 2,24 € Sachaufwand 2,10 € Betreuungsleistung
Abschluss 560-Std. DJI Qualifizierung	4,03 €/Stunde 2,24 € Sachaufwand 1,79 € Betreuungsleistung
Abschluss 300-Std. DJI Qualifizierung	3,91 €/Stunde 2,24 € Sachaufwand 1,67 € Betreuungsleistung
Abschluss 160-Std. DJI-Qualifizierung	3,80 €/Stunde 2,24 € Sachaufwand 1,56 € Betreuungsleistung

- (4) § 7 Absatz 1 Satz 4 „Von der Erhöhung ist die „Teilnahme DJI-Qualifizierung“ ausgenommen.“ wird gestrichen.
- (5) § 7 Absatz 1 Satz 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
Grundlage zur Berechnung des Sachaufwandes ist der jeweils geltende Regelsatz für 0-5-jährige Kinder des Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, dividiert durch die durchschnittlichen Wochen pro Monat, dividiert durch 40 Betreuungsstunden pro Woche, sowie eine gem. Anlage 2 und Anlage 3 der Satzung durchgeführte Anrechnung der Sätze der Kosten der Unterkunft. Die Kalkulation des Sachaufwandes für die Tagstunden ist Anlage 2 und für die Nachtstunden Anlage 3 der Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege.
- (6) § 7 Absatz 1 Satz 9 „Erlangt die Tagespflegeperson die nächst höhere Qualifikationsstufe, so wird diese zum nächsten Monatsersten wirksam.“ wird gestrichen

(7) § 7 Absatz 2 wird das Wort „Vergütung“ durch „laufende Geldleistung“ ersetzt.

(8) § 7 Absatz 8 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Die Stunde wird für jeden vollen Monat der geförderten Betreuung geleistet.

§ 2

(1) Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Helmstedt, den 28.06.2024

Der Landrat

gez. Radeck

L.S.

Radeck

ABl.-Nr. 28 vom 01.07.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck